



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 21.08
OVG 2 VO 855/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28.März 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel, den
Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Pagenkopf und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des
Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. Dezember
2007 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt (vgl. auch § 37 Abs. 2 VermG). Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht, worauf die Klägerin durch Verfügung des Berichterstatters vom 14. Februar 2008 hingewiesen wurde.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Gödel

Dr. Pagenkopf

Dr. Hauser